

Dokumentation 2024

Verfahrenslotse gem. §10b SGB VIII

Bericht des Verfahrenslotsen gem. §10b Abs. 2 SGB VIII
für den Zeitraum vom 01.07.2024 bis 31.12.2024



Jugendamt
Verfahrenslotse

Impressum

Herausgeber

Landeshauptstadt Erfurt
Stadtverwaltung

Redaktion

Jugendamt
Verfahrenslotse gem. §10b SGB VIII

Telefon 0361 - 655 4701

E-Mail: verfahrenslotse@erfurt.de

Internet: www.erfurt.de/ef146627

Titelbild: Image by wirestock on Freepik

Stand: **26.03.2025**

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|--|-----------|
| Präambel..... | 4 |
| 1 Umsetzungsstand des Verfahrenslotsen gem. §10b SGB VIII in Erfurt..... | 5 |
| 2 Zugangswege und Öffentlichkeitsarbeit | 6 |
| 3 Beratung und Unterstützung auf Einzelfallebene | 7 |
| 3.1 Umfang der Beratung und Unterstützung | 7 |
| 3.2 Inhaltliche Schwerpunkte der Beratungen..... | 9 |
| 3.2.1 Schwerpunkte nach Altersgruppen | 10 |
| 3.2.2 Schnittmengen der Leistungen nach SGB VIII und IX | 13 |
| 4 Weiterführende Unterstützung des Jugendamtes Erfurt..... | 15 |
| 4.1 Mitwirkung in der ämterübergreifenden Arbeitsgruppe zur Umsetzung des KJSG | 15 |
| 4.2 Zusammenarbeit mit weiteren Stellen und öffentliche Einrichtungen..... | 15 |
| Ausblick | 17 |
| Glossar | 18 |
| Abbildungsverzeichnis | 19 |

Präambel

Paragraph 10b Abs.2 SGB VIII verpflichtet den Verfahrenslotsen zur halbjährlichen Berichterstattung gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der vorliegende Bericht umfasst den Berichtszeitraum vom 01.07.2024 bis 31.12.2024 und stellt damit die zweite Fortschreibung in der Berichterstattung für die Stadt Erfurt dar. Der Bericht ist die Grundlage für die Berichterstattung im Jugendhilfeausschuss der Stadt Erfurt (JHA-EF).

Strukturell findet nachfolgend eine Orientierung an den vorhergehenden Berichten statt, sodass zunächst eine aktualisierte Einordnung der organisatorischen Umsetzung des Verfahrenslotsen gem. §10b SGB VIII innerhalb der Stadtverwaltung Erfurt erfolgt. Die weitere Berichterstattung beinhaltet Ausführungen über die Erfahrungen im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellungen nach §10b Abs.1 SGB VIII einerseits sowie nach §10b Abs.2 SGB VIII andererseits. Neben neu hinzu gekommenen Informationen werden inhaltliche Impulse aus den vorhergehenden Berichten fortgeschrieben, sofern sich Besonderheiten ergeben haben. Andernfalls wird auf die vorhergehenden Ausführungen verwiesen.

Zielstellung der hier vorliegenden Berichterstattung ist es, die Erfahrungen aus der beratenden Tätigkeit des Verfahrenslotsen und aus der Zusammenarbeit mit anderen Stellen gem. §10b SGB VIII zu verschriftlichen. Diese Erfahrungen sollen die Ableitung von Schwerpunkten und Schnittstellen unterstützen, die den Ausbau inklusiver Strukturen innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe betreffen und die bei einer Zusammenführung von Eingliederungshilfeleistungen für junge Menschen im Sinne des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes bedeutsam sind.

1 Umsetzungsstand des Verfahrenslotsen gem. §10b SGB VIII in Erfurt

In der Stadtverwaltung Erfurt wurden zwei Personalstellen zur Umsetzung der Aufgaben nach §10b SGB VIII geschaffen. Es erfolgt eine arbeitsorganisatorische Aufteilung der Aufgabenbereiche nach §10b Abs.1 SGB VIII (VerfLo-1) einerseits und §10b Abs.2 SGB VIII (VerfLo-2) andererseits. Seit dem 01.07.2024 sind beide Personalstellen besetzt, wodurch die Umsetzung dieser Struktur auch in der Praxis möglich ist.

| Aufgabenbereich | Name | Telefon | E-Mail |
|-----------------------|-----------------|-----------------|---------------------------|
| § 10b Abs. 1 SGB VIII | Frau Theuerkauf | 0361 - 655 4778 | verfahrenslotse@erfurt.de |
| § 10b Abs. 2 SGB VIII | Frau Dieck | 0361 - 655 4718 | verfahrenslotse@erfurt.de |

Abb. 1: Zuständigkeiten und Kontaktdaten der Erfurter Verfahrenslotsen

Die Verfahrenslotsen der Stadt Erfurt (VerfLo-EF) sind strukturell im Amt 51 angegliedert und arbeiten zentral im Nebengebäude des Jugendamtes in der Lüneburger Straße 3, 99085 Erfurt. Das Büro mit Beratungsmöglichkeit ist eingeschränkt barrierefrei, allerdings besteht nach vorheriger Absprache die Möglichkeit der aufsuchenden Arbeit durch die VerfLo-EF und/oder der Nutzung der allgemeinen, barrierefrei zugänglichen Beratungsräume im Hauptgebäude des Jugendamtes Erfurt, Am Steinplatz 1, 99085 Erfurt. Auch eine telefonische oder digitale Kommunikation ist möglich. Bedarfsweise können Dolmetschende für Fremdsprachen sowie für Deutsche Gebärdensprache (DGS) hinzugezogen werden.

2 Zugangswege und Öffentlichkeitsarbeit

Um einen möglichst niederschweligen Zugang zum Beratungsangebot gem. §10b Abs.1 SGB VIII zu schaffen, wurde auf der Homepage der Stadtverwaltung Erfurt eine Unterseite zu den VerLo-EF veröffentlicht. Die Seite ist zusätzlich in Leichter Sprache abrufbar und verfügt über eine Funktion zur Sprachausgabe.

Auch ein Flyer der VerLo-EF steht auf der Webseite zum Herunterladen bereit. Eine Version in Leichter Sprache ist auch hier vorhanden. Beide Flyer werden insbesondere über örtliche Fachveranstaltungen in Umlauf gebracht, bei denen sich die VerLo-EF mit ihren Aufgaben im Rahmen der Netzwerkarbeit regelmäßig vorstellen. Zusätzlich werden die Faltposter an geeigneten und gut zugänglichen Orten ausgelegt.

Beides, Flyer und Homepage, werden entsprechend der zielgruppenspezifischen Bedarfe und bei gesetzlichen Änderungen fortlaufend angepasst.

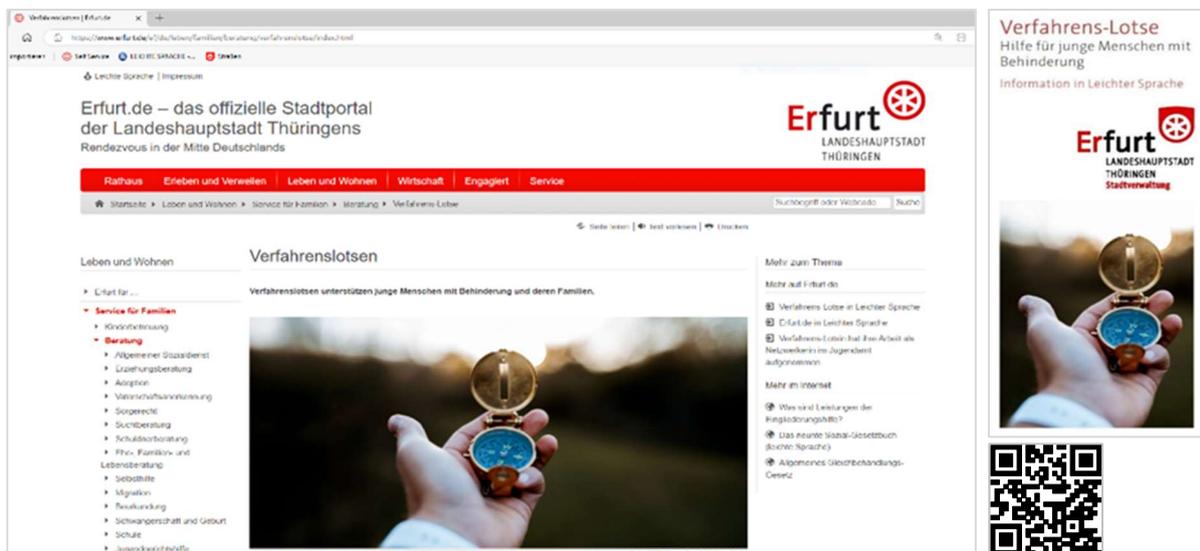


Abb. 2: Zugang über die Homepage der Stadt Erfurt, Flyer und QR-Code

Im Berichtszeitraum wurde außerdem in Zusammenarbeit mit dem Dezernat 1, Abt. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit mit der Entwicklung eines kurzen Videos begonnen, in welchem insbesondere die beratende Tätigkeit des VerLo-1 leicht verständlich und kompakt erklärt werden wird. Das Video soll ebenfalls durch Lesen und Hören auf der Webseite der Stadtverwaltung Erfurt erfassbar sein. Zusätzlich ist durch die VerLo-EF angestrebt, den Inhalt des Videos in der DGS zur Verfügung zu stellen.

3 Beratung und Unterstützung auf Einzelfallebene

Die Auswertung der Unterstützung durch den VerLo-1 auf Einzelfallebene ist grundsätzlich ein wichtiger Bestandteil der Berichterstattung gem. §10b Abs. 2 SGB VIII. Die Anliegen der jungen Menschen mit Behinderung und deren Familien sowie die Erfahrungen aus der Unterstützungstätigkeit des VerLo-1 können so bei einer Zusammenführung der Eingliederungshilfeleistungen für junge Menschen strukturell Berücksichtigung finden. Die Beratung gem. §10b Abs.1 SGB VIII ist grundsätzlich freiwillig, erfolgt unabhängig von anderen Stellen und unter Wahrung der Schweigepflicht sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Einzelfallbezogene Aussagen sind zum Schutz der Sozialdaten im Folgenden dementsprechend nicht möglich.

3.1 Umfang der Beratung und Unterstützung

Im vorliegenden Berichtszeitraum wurden 84 junge Menschen mit deren Familien im Themenfeld der Eingliederungshilfeleistungen durch den VerLo-1 unterstützt. 11 (=13,1 %) dieser jungen Menschen hatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Stadt Erfurt begründet, wurden jedoch im Rahmen der Allzuständigkeit angemessen im Sinne einer Verweisberatung oder einer allgemeinen Beratung zu Leistungen der Eingliederungshilfe beraten.

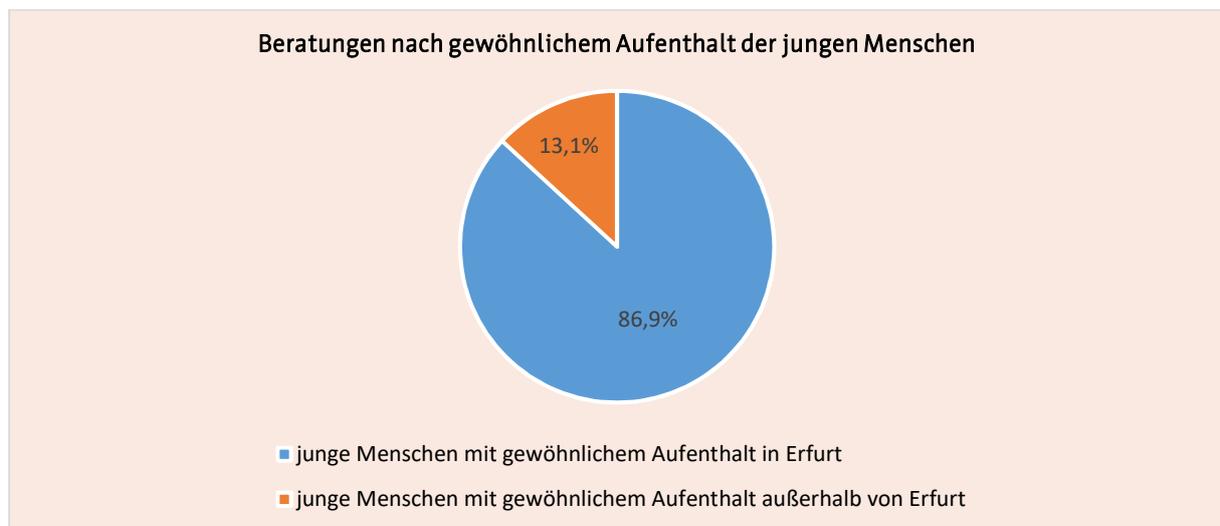


Abb. 3: Beratungen nach gewöhnlichem Aufenthalt der jungen Menschen

Bei einem der jungen Menschen handelte es sich noch um eine längerfristig in Anspruch genommene Anschlussberatung aus dem letzten Berichtszeitraum. Insgesamt ist der Beratungsumfang des VerLo-1 im hier vorliegenden Berichtszeitraum bezogen auf die Anzahl der Ratsuchenden im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum weiterhin deutlich angestiegen.

Die Beratungen umfassten im Berichtszeitraum insgesamt 158 Beratungsgespräche bzw. Unterstützungsmaßnahmen, bei denen einzelfallbezogen erneut sowohl punktuelle als auch längerfristig angelegte Unterstützung notwendig war, um den persönlichen Anliegen

der Ratsuchenden gerecht zu werden. Auch hier ist insgesamt ein wesentlicher Anstieg zu erkennen.

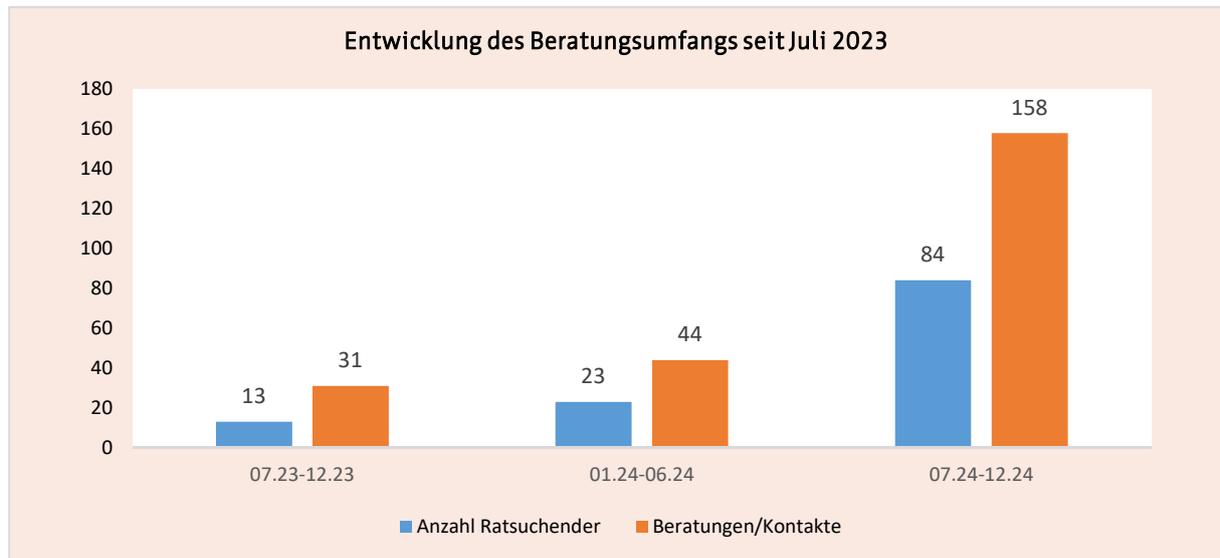


Abb. 4: Entwicklung des Beratungsumfangs von Juli 2023 bis Dezember 2024

Die Beratung durch den Verflo-1 erfolgte im Berichtszeitraum für junge Menschen im Alter zwischen 0 und 25 Jahren. In 23 Fällen (=27,4 %) wurde die Beratung durch den Verflo-1 für Kinder im Alter von 0 bis zum Schuleintritt ausgeführt. In 44 Fällen (=52,4 %) wurden Kinder und Jugendliche bis zur Volljährigkeit und in 17 Fällen (=20,2 %) junge Menschen in der Altersgruppe ab Volljährigkeit bis zum 28. Lebensjahr unterstützt.

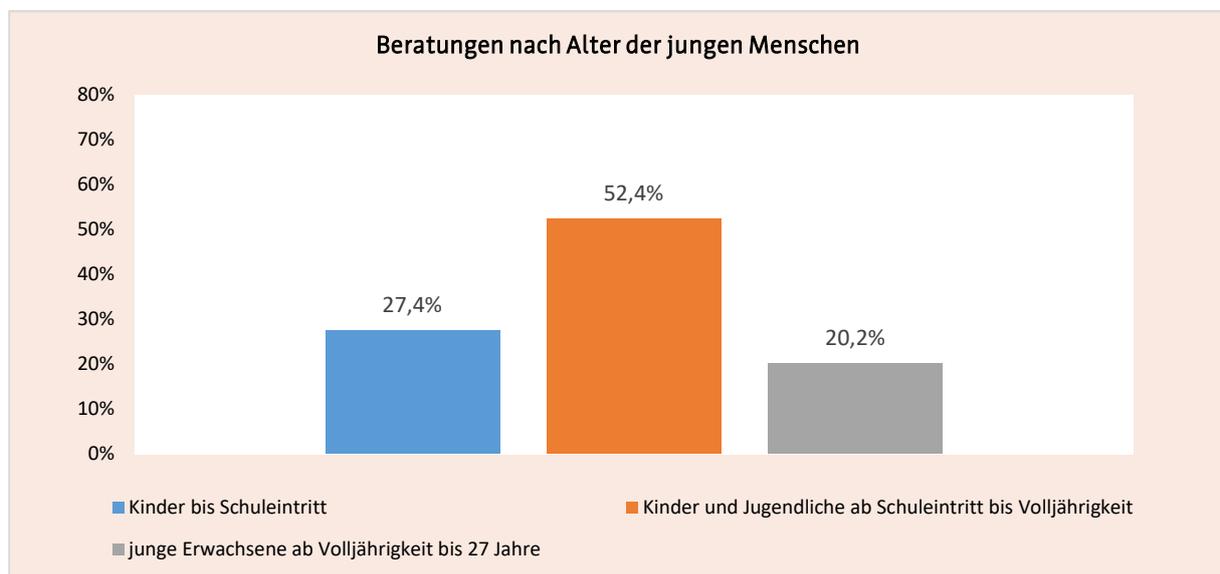


Abb. 5: Beratungen nach Alter der jungen Menschen

Die Anfrage zur Beratung ging in 23 Fällen (=27,4 %) direkt von Eltern oder (anderen) Erziehungs- und Personensorgeberechtigten von jungen Menschen mit (drohender) Behinderung aus. In 50 Fällen (=59,5 %) wandten sich zunächst pädagogische Fachkräfte von Trägern der öffentlichen oder freien Jugendhilfe im Rahmen von anonymen Fallanfragen oder einzelfallbezogen mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten an den Verflo-1. 11 Anfragen (=13,1 %) kamen von anderen Fachkräften, die außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII tätig sind.

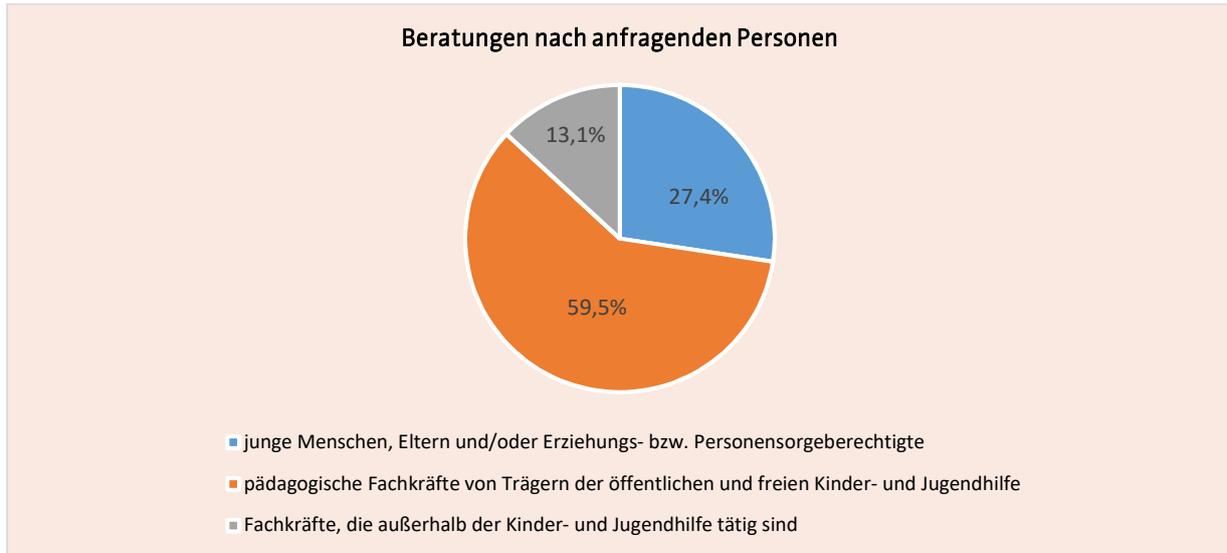


Abb. 6: Beratungen nach anfragenden Personen

In der praktischen Arbeit des Verflo-1 erfolgte der Zugang zum Beratungsangebot gem. §10b Abs.1 SGB VIII für junge Menschen mit (drohender) Behinderung und deren Familien im Berichtszeitraum mehrheitlich über die Fachkräfte aus unterschiedlichen Fachbereichen. Grundsätzlich sind Anfragen von Fachkräften an den Verflo-1 immer anonym zu behandeln. Nur mit Zustimmung des jungen Menschen bzw. dessen Familie kann eine persönliche Beratung erfolgen. Bereits im letzten Berichtszeitraum zeichnete sich der Bedarf von Fachkräften nach professionsübergreifender Unterstützung und Beratung im Themenfeld der Eingliederungshilfen ab. Dieser Bedarf hat sich in den Beratungen durch den Verflo-1 auch im aktuellen Berichtszeitraum bestätigt. Die Empfehlung der Verflo-EF, entsprechende Informations- und Beratungsangebote für Fachkräfte (ämterübergreifend) auszubauen, bleibt daher bestehen.

3.2 Inhaltliche Schwerpunkte der Beratungen

Entsprechend des gesetzlichen Auftrags nach §10b Abs.1 SGB VIII lag der Fokus der Beratungen des Verflo-1 im Berichtszeitraum auf der Unterstützung und Begleitung bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung von Leistungen der Eingliederungshilfen nach §35a SGB VIII und nach Teil 2 des SGB IX. Aufgrund der beruflichen Vorerfahrung der seit 01.07.2024 tätigen Verfahrenslotsin konnte das Beratungsangebot gem. §10b Abs.1 SGB VIII für die Stadt Erfurt fachlich erweitert werden, sodass zusätzlich insbesondere auch zu Leistungen der Pflegeversicherung gem. SGB XI, Leistungen zur Teilhabe der gesetzlichen Krankenversicherung gem. SGB V und zum Grad der Behinderung im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtungsweise beraten wurde.

Die beiden vorhergehenden Berichte über die Umsetzung der zweiten Stufe des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes in Form des Verfahrenslotsen gem. §10b SGB VIII beinhalten bereits die wesentlichen inhaltlichen Schwerpunkte der Beratungen, weswegen an dieser Stelle erneut darauf verwiesen wird. Auch die Komplexität der verschiedenen Lebenslagen und der damit verbundenen fachübergreifenden Beratungsbedarfe blieben bestehen.

3.2.1 Schwerpunkte nach Altersgruppen

Die folgenden Darstellungen zeigen die Schwerpunkte der einzelfallbezogenen Beratungen des VerfLo-1 nach Alters- bzw. Entwicklungsstufen der zu beratenden jungen Menschen. Entsprechend der o.g. komplexen Lebenslagen der Ratsuchenden wurden innerhalb einer einzelnen Beratung fast immer mehrere Schwerpunkte thematisiert. Die daraus entstehenden Mehrfachnennungen wurden in den Abbildungen 7, 8 und 9 berücksichtigt.

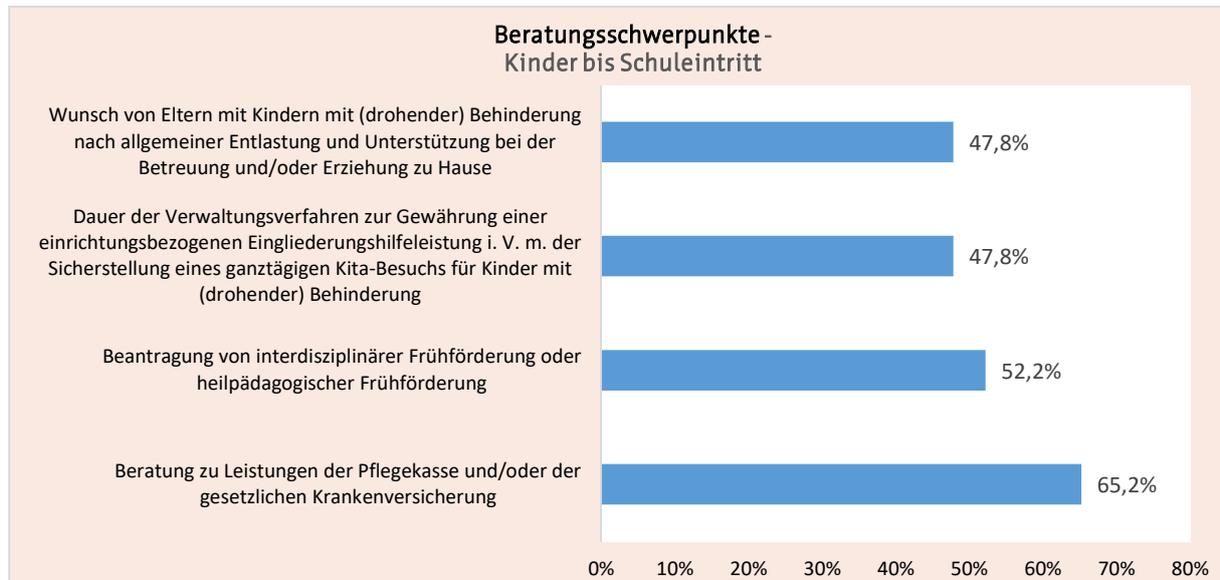


Abb. 7: Beratungsschwerpunkte - Kinder bis Schuleintritt

Aus den o.g. inhaltlichen Schwerpunkten der Beratungen für Kinder bis zum Schuleintritt lässt sich an dieser Stelle eine erste Ableitung zur Weiterarbeit der VerfLo-EF formulieren:

Die Beratung zu Leistungen zur Teilhabe der gesetzlichen Krankenversicherung gem. SGB V und zu Leistungen der Pflegeversicherung gem. SGB XI ist im aktuellen Regierungsentwurf zum neuen SGB VIII (IKJHG-E) bereits als Teil der neuen Aufgabenbeschreibung des VerfLo-1 implementiert. Im Berichtszeitraum wurde sehr deutlich, dass dieser Bedarf auch in der Praxis seitens der Ratsuchenden besteht (=65,2 %). Für Erfurt kann diese Aufgabe durch den VerfLo-1 bereits jetzt aufgrund der o.g. personellen Rahmenbedingungen weitgehend erfüllt werden.

Die Häufigkeit der Anfragen bezüglich der Dauer des Verwaltungsverfahrens zur Gewährung einer einrichtungsbezogenen Eingliederungshilfeleistung für Kinder mit (drohender) Behinderung i. V. m. der Sicherstellung des ganztägigen Besuchs einer Kindertagesstätte ergab erneut einen Schwerpunkt in der Beratung des VerfLo-1 (=47,8 %). Verfahrensbeschleunigende Lösungen bleiben im Sinne der Kinder mit (drohender) Behinderung und deren Eltern aus Sicht der VerfLo-EF auch zukünftig wünschenswert.

Der Wunsch von Eltern mit behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern nach allgemeiner Entlastung und Unterstützung bei der Betreuung und/oder Erziehung im häuslichen Umfeld zeigte sich innerhalb der Beratungen des VerfLo-1 für Kinder im Alter von 0 bis zum Schuleintritt als eine weitere wichtige Schnittstelle zwischen den Leistungen der Eingliederungshilfe und anderen Leistungen (=47,8 %), u.a. auch denen der Kinder- und

Jugendhilfe. Dieser Schwerpunkt fand sich ebenfalls in der Beratung des VerLo-1 in der Altersklasse von Kindern und Jugendlichen ab Schuleintritt bis zur Volljährigkeit wieder (=38,6 %).

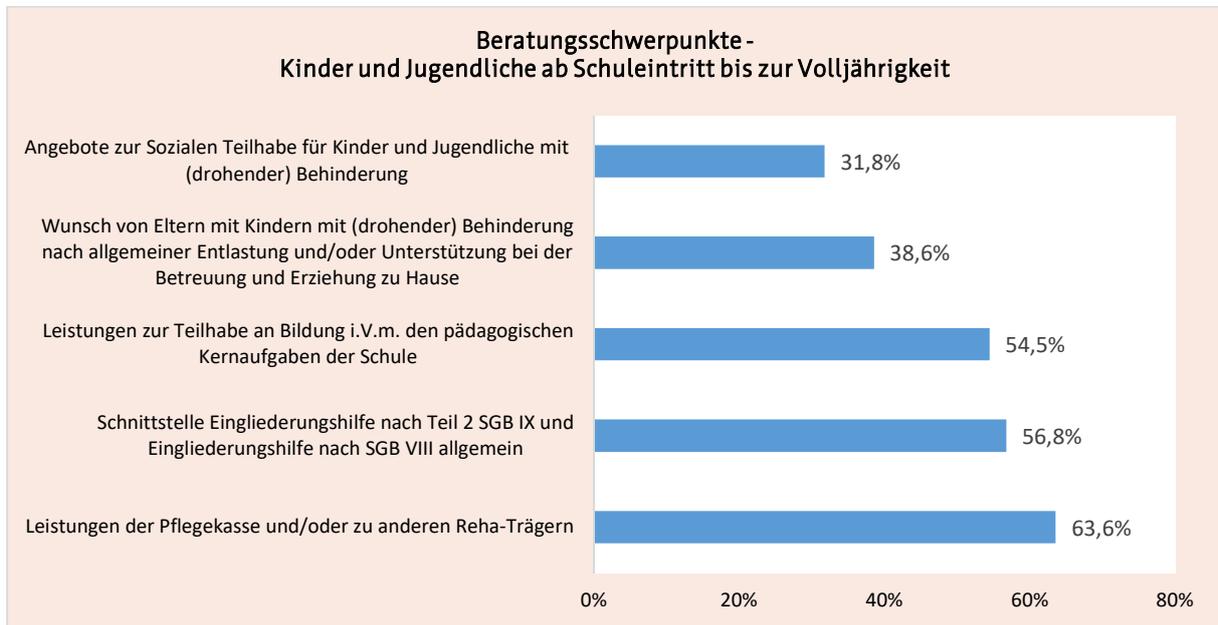


Abb. 8: Beratungsschwerpunkte - Kinder und Jugendliche ab Schuleintritt bis 18 Jahre

Zur Koordinierung dieser Schnittstelle zwischen den Eingliederungshilfeleistungen nach Teil 2 des SGB IX und den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ist gem. §10a Abs.3 SGB VIII bereits zum jetzigen Zeitpunkt die Teilnahme des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten am Gesamtplanverfahren nach §117 SGB IX rechtlich vorgesehen. Für den Fall des Zuständigkeitsübergangs gilt zur Sicherstellung der Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit der Leistungsgewährung §36b Abs.1 SGB VIII.

Ein anderes Kernthema der Beratungen durch den VerLo-1 für Kinder und Jugendliche ab Schuleintritt bis zur Volljährigkeit waren Schnittstellen zwischen den Leistungen der Eingliederungshilfen nach Teil 2 des SGB IX und den Eingliederungshilfen der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII (=56,8 %). Dieses ergibt sich sehr wahrscheinlich für diese Altersgruppe aus dem Wechsel des zuständigen Eingliederungshilfeträgers für Kinder mit einer (drohenden) seelischen Behinderung bei Schuleintritt (Eingliederungshilfen von Teil 2 des SGB IX nach §35a SGB VIII) und bei Volljährigkeit für junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung (Eingliederungshilfen von §35a SGB VIII nach Teil 2 des SGB IX). Der Zuständigkeitsübergang vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf den Träger der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX ist gem. §36b Abs. 2 SGB VIII im Rahmen des Teilhabeplanverfahrens nach §19 SGB IX zu regeln.

Im Weiteren wurden im Rahmen der Unterstützung durch den VerLo-1 für Kinder und Jugendliche ab Schuleintritt bis zur Volljährigkeit im Vergleich zur jüngeren Altersgruppe vermehrt auch Leistungen der anderen Reha-Träger gem. §6 SGB IX, insbesondere der Agentur für Arbeit, angefragt (=63,6 %). Gleiches gilt für die Altersgruppe ab Volljährigkeit (=52,9 %). Grund ist sehr wahrscheinlich die oft notwendige Neuausrichtung von zuständigen Leistungsträgern der Leistungen zur Teilhabe nach SGB IX im Übergang ins Erwachsenen- und Berufsleben. Auch hier wird deutlich, dass der Vorschlag des IKJHG-E über

die Erweiterung des Beratungsauftrags des Verflo-1 durchaus der praktischen Bedarfslage junger Menschen mit (drohender) Behinderung entspricht.

Die Beratung zu Eingliederungshilfeleistungen zur Teilhabe an Bildung war bedingt durch die Entwicklungsaufgaben in der Altersgruppe ab Schuleintritt erwartungsgemäß ein wesentliches Thema in der Beratung des Verflo-1. Das Thema wurde erneut sehr häufig durch Fragen von Personensorgeberechtigten nach den pädagogischen Kernaufgaben der Schule begleitet (=54,5 %). Der Ausbau eines gemeinsamen Verständnisses zwischen den Leistungsträgern der Eingliederungshilfen für junge Menschen und den schulischen Trägern und Behörden für die Aufgaben der Eingliederungshilfen einerseits und der aufnehmenden Schule andererseits wäre aus Sicht der Verflo-EF auch im Sinne der betreffenden jungen Menschen und deren Familien in Erfurt bedeutsam. Dies könnte ggf. in Anlehnung an die Leitlinie für gelingende Integrationshilfen an Schulen umgesetzt werden. Die Erarbeitung dieser Leitlinie erfolgt im Rahmen der „AG Pool-Lösung“ in Kooperation des Jugendamtes Erfurt mit freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, die Leistungen zur Teilhabe an Bildung gem. §35a SGB VIII i. V. m. §112 SGB IX erbringen.

Durch die Ratsuchenden der Altersgruppe ab Schuleintritt bis zur Volljährigkeit wurden außerdem regelmäßig sowohl inklusive als auch behinderungsspezifische Angebote zur Sozialen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für Kinder- und Jugendliche mit (drohender) Behinderung angefragt (=31,8 %). In diesem Zusammenhang waren das Ermöglichen einer altersentsprechenden Identitätsentwicklung und das Bedürfnis zur Ablösung vom Elternhaus häufige Themen. Die Erweiterung entsprechender Angebote mit besonders niederschwelligem und vor allem kurzfristigem Zugang auch für diejenigen Kinder- und Jugendlichen mit spezifischen Assistenzbedarfen wäre für Erfurt aus Sicht der Verflo-EF sehr wichtig. Eine Schnittstelle, die im Sinne einer inklusiven Teilhabe für junge Menschen mit (drohender) Behinderung in Erfurt erweitert werden könnte, besteht nach Einschätzung der Verflo-EF in diesem Zusammenhang insbesondere zwischen der Jugendarbeit gem. 11 SGB VIII bzw. der Jugendsozialarbeit gem. §13 SGB VIII und der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX.

Deutlicher Schwerpunkt in den Beratungen des Verflo-1 für die Altersgruppe junger Menschen mit (drohender) Behinderung ab Volljährigkeit bis zum 28. Lebensjahr waren mögliche Perspektiven im Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf, teilweise auch in Verbindung nach Fragen zum Wohnen (82,4 %). Aufgrund der möglichen Vielzahl beteiligter Reha-Träger im Übergang zur Volljährigkeit und unterschiedlicher dezentraler Leistungsangebote im Bereich Bildung, Ausbildung und Beruf war es für die zu beratenden jungen Menschen mit (drohender) Behinderung und deren Familien häufig schwierig, sich einen Überblick zu verschaffen und die richtigen Ansprechpartner zur Perspektivplanung zu finden. Ein zentrales, leicht zugängliches Informationsangebot für junge Menschen mit Behinderung im Übergang von Schule in die Ausbildung wäre aus Sicht der Verflo-EF hilfreich.

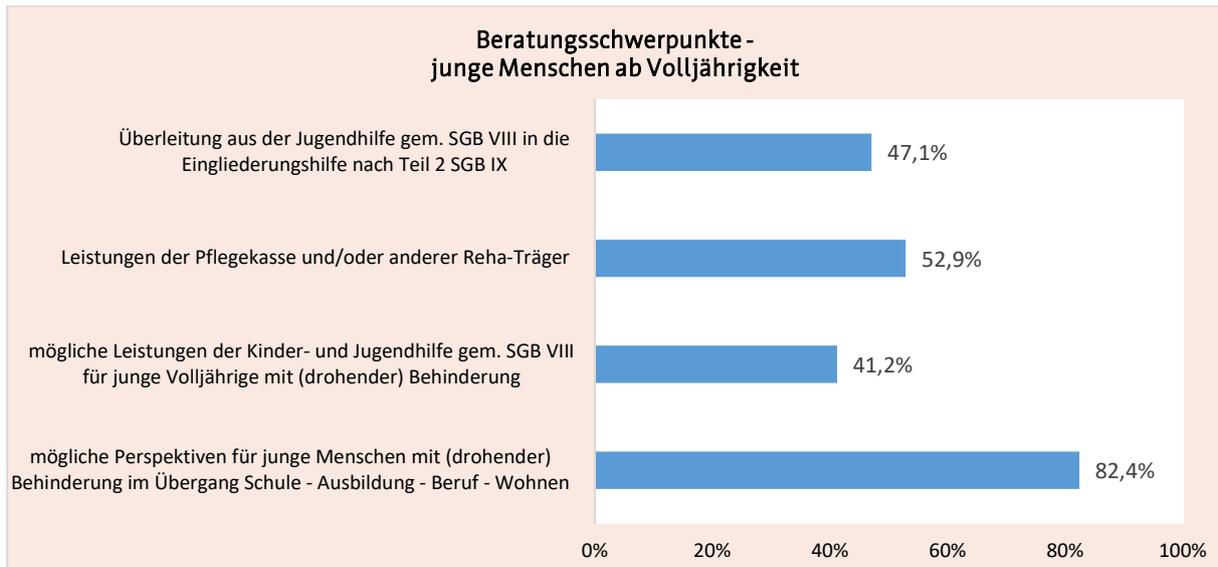


Abb. 9: Beratungsschwerpunkte - junge Volljährige bis 27 Jahre

Auch für die Altersgruppe der bereits volljährigen jungen Menschen mit (drohender) Behinderung ergaben sich in der Beratung des VerLo-1 deutliche Schnittstellen zwischen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII und Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX. Erwartungsgemäß war ein wesentlicher Aspekt die Überleitung von den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gem. SGB VIII hin zu Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX (47,1 %). Der Zuständigkeitswechsel, welcher ebenfalls durch den bereits genannten §36b Abs.2 SGB VIII im Rahmen einer Teilhabeplanung geregelt ist, war häufig auch mit der Frage nach dem örtlich zuständig werdenden Eingliederungshilfeträger nach Teil 2 des SGB IX verbunden. Grund sind wahrscheinlich die aktuell unterschiedlichen Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit im SGB VIII und SGB IX sowie der (vorrangig) geltenden Regelung des leistenden Reha-Trägers gem. §14 SGB IX.

Außerdem ergab sich auch für die jungen Volljährigen mit (drohender) Behinderung in den Beratungsgesprächen des VerLo-1 mehrfach die Frage nach einem möglichen Anspruch auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere nach Hilfen zu einer selbstbestimmten und eigenständigen Lebensführung (=41,2 %).

3.2.2 Schnittmengen der Leistungen nach SGB VIII und IX

Die Beratungen durch den VerLo-1 fanden im Berichtszeitraum auf der Grundlage unterschiedlicher Ausgangslagen von Ratsuchenden hinsichtlich bereits in Anspruch genommener Leistungen statt. Da die Leistungsträger der Eingliederungshilfen in ihrer Zuständigkeit die Zugehörigkeit zum leistungsberechtigten Personenkreis der jeweiligen Eingliederungshilfe nach der Antragstellung abschließend prüfen, wird an dieser Stelle auf eine Zuordnung nach leistungsberechtigten Personenkreisen der Eingliederungshilfeleistungen durch den VerLo-2 verzichtet. Eine Auswertung nach (drohenden) körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen findet ebenfalls nicht statt.

Dennoch können Inhalte aus den Beratungsgesprächen des VerLo-1 im Berichtszeitraum Hinweise auf den Umfang derjenigen Fallkonstellationen geben, bei denen aktuell sowohl der Eingliederungshilfeträger nach §6 Abs.1 Nr.7 SGB IX als auch der öffentliche Träger der Jugendhilfe fallbeteiligt sind:

In 16,7 % der Beratungen wurde die Unterstützung des VerLo-1 im Zuständigkeitsübergang zwischen Leistungen der Eingliederungshilfen nach §35a SGB VIII und nach Teil 2 des SGB IX in Anspruch genommen. In weiteren 29,8 % der Beratungsanfragen erhielten junge Menschen bereits eine Eingliederungshilfeleistung nach Teil 2 des SGB IX und nahmen gleichzeitig eine andere Leistung der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch oder eine solche kam in Betracht. Noch nicht enthalten sind dabei diejenigen Konstellationen,

- bei denen Eltern eine Elternassistenz gem. §§99, 113 i. V. m. §78 Abs.3 SGB IX in Anspruch nehmen und gleichzeitig eine Leistung des SGB VIII erhalten oder
- bei denen Kinder- und Jugendliche Leistungsberechtigte einer Eingliederungshilfeleistung nach §35a SGB VIII sind und gleichzeitig eine weitere Leistung der Kinder- und Jugendhilfe gewährt wird

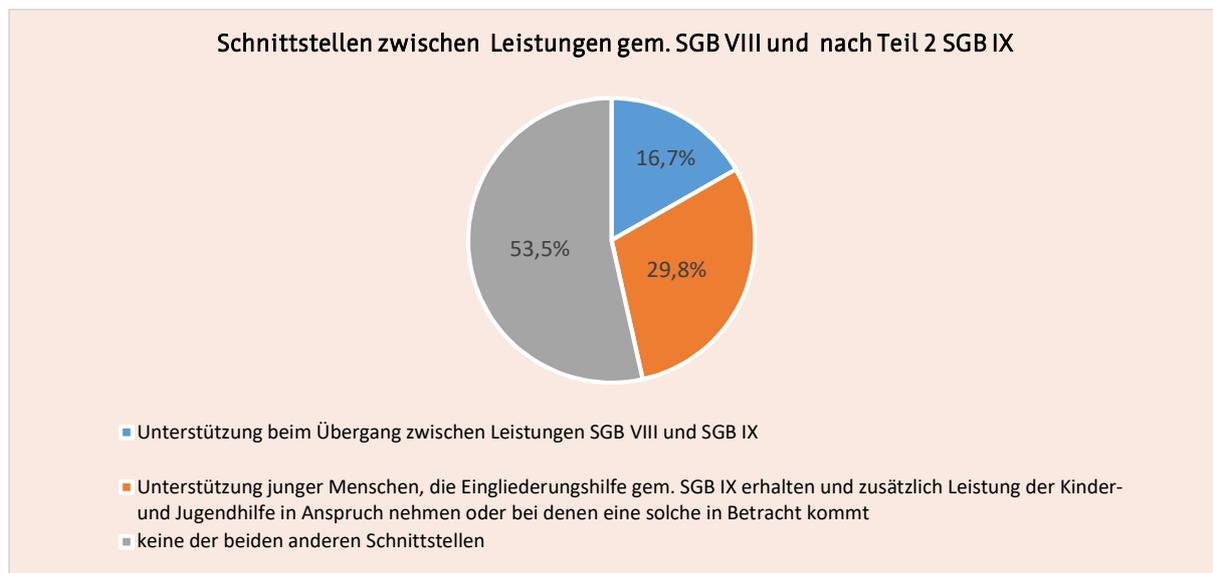


Abb. 10: Schnittstellen zwischen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gem. SGB VIII und der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX

Die o.g. Schnittmengen lassen wenigstens vermuten, dass in einer Vielzahl von Fällen die Eingliederungshilfeleistungen für junge Menschen mit (drohender) Behinderung in engem Zusammenhang mit den (anderen) Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne einer systemischen Sichtweise betrachtet werden müssen. Dem Grunde nach spricht dies aus Sicht der VerLo-EF für die im Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen geplante Zusammenführung der Eingliederungshilfeleistungen für junge Menschen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe.

4 Weiterführende Unterstützung des Jugendamtes Erfurt

Gegen Ende des Berichtszeitraumes wurden im Prozess zur Reformierung des SGB VIII ein Referentenentwurf und in der weiteren Folge ein Regierungsentwurf des sogenannten Inklusiven Kinder- und Jugendhilfegesetzes (IKJHG-E) veröffentlicht. Nach der kurzfristig geplanten Bundestagswahl 2025 bleibt der weitere Umgang mit dem IKJHG-E auf Bundesebene abzuwarten.

Die Aufgabe nach §10b Abs.2 SGB VIII zur Unterstützung des Jugendamtes Erfurt bei der Zusammenführung von Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen wurde auf der aktuellen gesetzlichen Grundlage und des weiterhin geltenden Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) fortgeführt. Die ersten beiden Berichte des VerLo-2 werden im Jugendhilfeausschuss der Stadt Erfurt als Information aus der Verwaltung am 16.01.2025 vorgestellt.

4.1 Mitwirkung in der ämterübergreifenden Arbeitsgruppe zur Umsetzung des KJSG

Die organisatorische und inhaltliche Begleitung der ämterübergreifenden Unterarbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Sollprozesses zur Bearbeitung von Anträgen auf Eingliederungshilfeleistungen für junge Menschen wurde durch den VerLo-2 im Berichtszeitraum fortgesetzt. Die Vorstellung der Arbeitsergebnisse erfolgte in der Arbeitsgruppe zur Umsetzung des KJSG am 19.09.2024. Bisher ergaben sich hieraus keine Aufträge zur Weiterarbeit an die Unterarbeitsgruppe. Dennoch bleibt der erarbeitete Sollprozess verfügbar und kann bei Bedarf an neue rechtliche Grundlagen und Verfahren angepasst werden.

4.2 Zusammenarbeit mit weiteren Stellen und öffentliche Einrichtungen

Die Zusammenarbeit mit beteiligten Stellen der Eingliederungshilfen und öffentlichen Einrichtungen erfolgt in Erfurt nicht ausschließlich auf Einzelfallebene durch den VerLo-1, sondern durch den VerLo-2 auch im strukturellen Kontext, insbesondere in Form der Netzwerkarbeit.

Schon im letzten Berichtszeitraum wurde das Vorhaben der Initiierung eines Netzwerktreffens durch den VerLo-2 benannt, um die bestehenden Strukturen der Eingliederungshilfen nach dem SGB VIII und nach Teil 2 des SGB IX für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene noch besser miteinander zu verbinden. Eine entsprechende Veranstaltung des Jugendamtes Erfurt in Kooperation mit dem Amt für Soziales und dem Gesundheitsamt der Stadt Erfurt fand am 26.08.2024 statt.

Das folgende Schaubild zeigt eine Übersicht der teilnehmenden Bereiche.

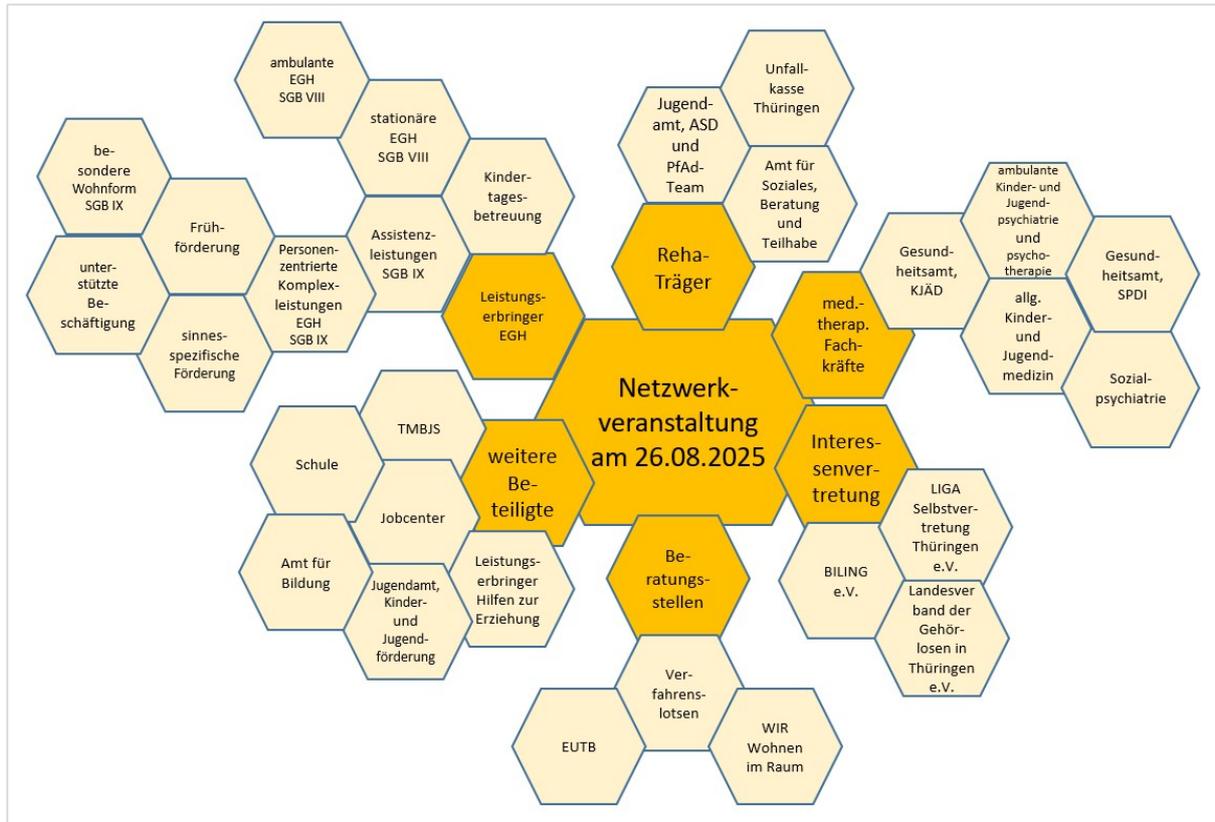


Abb. 11: teilnehmende Bereiche zur Netzwerkveranstaltung vom 26.08.2024

Inhaltlich wurde in der Veranstaltung das Thema der Eingliederungshilfen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Erfurt im Zusammenhang mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz in den Mittelpunkt gestellt.

Neben fachübergreifenden Impulsvorträgen hatten die Teilnehmenden der Veranstaltung die Gelegenheit, eigene Sichtweisen einzubringen und sich praxisorientiert über Chancen und Möglichkeiten der Eingliederungshilfen für junge Menschen in Erfurt auszutauschen.

Im Verlauf zeigte sich ein großes Interesse an fachlichen Überlegungen zur Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Erfurt. Bei dem Großteil der o.g. beteiligten Bereiche bestand Einigkeit darüber, dass die folgenden Faktoren von wesentlicher Bedeutung sind, um die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft für junge Menschen mit (drohender) Behinderung in Erfurt und allgemein bestmöglich zu unterstützen:

- Die Gewährung von Hilfen (wie) aus einer Hand mit bedürfnisorientierter Bedarfsfeststellung.
- Eine schnelle Gewährung von Hilfen, um Teilhabe auch flexibel zu ermöglichen.
- Die Sicherstellung einer nachhaltigen interdisziplinären Vernetzung und Weiterbildung von Fachkräften.

Diese Aspekte sind als übergeordnete Rahmenbedingungen zu verstehen, auf deren Grundlage bei Bedarf fachübergreifend konkretere Maßnahmen abgeleitet werden könnten.

Ausblick

In den Beratungen des VerLo-1 wurde deutlich, dass insbesondere junge Menschen mit (drohender) Behinderung im Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf von einem zentralen und leicht zugänglichen Informationsangebot über mögliche Perspektiven und die verschiedenen Ansprechpartner unterschiedlicher Leistungsangebote in Erfurt profitieren können. Orientiert an diesem Bedarf werden im Rahmen der Aufgaben des VerLo-2 im kommenden Berichtszeitraum Kooperationen mit Reha-Trägern angestrebt, um gemeinsam ein entsprechendes Angebot zu erarbeiten und umzusetzen.

Eine weitere Erkenntnis aus der Auswertung der bisherigen Beratungen gem. §10b Abs.1 SGB VIII ist, dass sich mit dem auch weiterhin zu erwartenden Anstieg von Beratungsanfragen auch die Komplexität der Themenfelder wahrscheinlich deutlich erweitern wird. Um die Beratungen dennoch effektiv im notwendigen Umfang zu dokumentieren und diese für eine anonymisierte Auswertung im Rahmen der Berichtserstattung gem. §10b Abs.2 SGB VIII zu nutzen, soll im kommenden Berichtszeitraum eine höher standardisierte Erfassung der inhaltlichen Schwerpunkte versucht werden. In Anlehnung an die fachlichen Bestrebungen des IKJHG-E, Verfahrenslotsen gem. §10b Abs.2 SGB VIII künftig auch im Rahmen der Jugendhilfeplanung einzusetzen, besteht zudem die Idee, aus den Beratungen des VerLo-1 individuelle Umweltfaktoren sozialräumlich zu erfassen, die für junge Menschen mit Beeinträchtigung in ihrem Lebensumfeld Barrieren darstellen und somit die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft verhindern oder erschweren.

Glossar

| | |
|----------------|--|
| ASD | Allgemeiner Sozialdienst des Jugendamtes Erfurt |
| AG Pool-Lösung | Arbeitsgruppe von Jugendamt und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe Erfurt zum Thema Pool-Lösungen i. V. m. Eingliederungshilfeleistungen gem. §35a SGB VIII i. V. m. §112 SGB IX |
| DGS | Deutsche Gebärdensprache |
| IKJHG-E | Entwurf des Inklusiven Kinder- und Jugendhilfegesetzes |
| JHA-EF | Jugendhilfeausschuss der Stadt Erfurt |
| KJSG | Kinder- und Jugendstärkungsgesetz |
| KJÄD | Kinder- und Jugendärztlicher Dienst des Gesundheitsamtes Erfurt |
| PfAd-Team | Pflegekinder- und Adoptionsdienst des Jugendamtes Erfurt |
| SPDI | Sozialpsychiatrischer Dienst des Gesundheitsamtes Erfurt |
| TMBJS | Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport |
| VerfLo-EF | Verfahrenslotsen der Stadt Erfurt |
| VerfLo-1 | Verfahrenslotse mit Aufgabenbeschreibung nach §10b Abs.1 SGB VIII |
| VerfLo-2 | Verfahrenslotse mit Aufgabenbeschreibung nach §10b Abs.2 SGB VIII |

Abbildungsverzeichnis

| | | |
|-----------------|---|-----------|
| Abb. 1: | Zuständigkeiten und Kontaktdaten der Erfurter Verfahrenslotsen | 5 |
| Abb. 2: | Zugang über die Homepage der Stadt Erfurt, Flyer und QR-Code | 6 |
| Abb. 3: | Beratungen nach gewöhnlichem Aufenthalt der jungen Menschen | 7 |
| Abb. 4: | Entwicklung des Beratungsumfangs von Juli 2023 bis Dezember 2024 | 8 |
| Abb. 5: | Beratungen nach Alter der jungen Menschen | 8 |
| Abb. 6: | Beratungen nach anfragenden Personen | 9 |
| Abb. 7: | Beratungsschwerpunkte - Kinder bis Schuleintritt | 10 |
| Abb. 8: | Beratungsschwerpunkte - Kinder und Jugendliche ab Schuleintritt bis 18 Jahre.. | 11 |
| Abb. 9: | Beratungsschwerpunkte - junge Volljährige bis 27 Jahre | 13 |
| Abb. 10: | Schnittstellen zwischen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gem. SGB VIII und der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX..... | 14 |
| Abb. 11: | teilnehmende Bereiche zur Netzwerkveranstaltung vom 26.08.2024 | 16 |